

# STATUTEN

Zur Vermeidung sprachlicher Klammzüge ist, wo sinnvoll, die männliche Form verwendet worden. Sie gilt für beide Geschlechter.

## 1. NAME, SITZ

Unter der Bezeichnung „IG Tempo Teufel – sicher unterwegs in Aesch“ besteht mit Sitz in Aesch ein Verein im Sinne von Art. 60 - 79 ZGB.

## 2. ZIEL UND ZWECK

- i. Der Verein setzt sich dafür ein, dass die Verkehrsteilnehmer, insbesondere im Siedlungsgebiet, nur mit einer der Sicherheit, dem Wohlbefinden und der Lebensqualität der Menschen angepassten Geschwindigkeit fahren dürfen.
- ii. Im Vordergrund stehen Verkehrsfragen im Zusammenhang mit den schwächeren Verkehrsteilnehmern.
- iii. Der Verein versucht dieses Ziel zu erreichen:
  - a. durch Information der Mitglieder und der Bevölkerung mittels Veranstaltungen, Publikationen und Medienmitteilungen.
  - b. durch Zusammenarbeit mit Behörden, Organisationen und Vereinen mit ähnlichen Zielsetzungen.
  - c. durch Austausch von Erfahrungen und Erkenntnissen von zielverwandten Organisationen.
- iv. Der Verein verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

## 3. MITGLIEDSCHAFT

- i. Mitglieder können werden: Einwohner und Einwohnerinnen von Aesch und Pfeffingen. Ausnahmen bestimmt der Vorstand.
- ii. Die Aufnahme neuer Mitglieder erfolgt durch den Vorstand. Eine Ablehnung ohne Angabe von Gründen ist möglich. Der Eintritt in die IG schliesst Anerkennung der Statuten in sich.
- iii. Ein Austritt aus dem Verein ist mit einer Kündigungsfrist von einem Monat auf Ende eines Kalenderjahres möglich und muss dem Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
- iv. Ein Anspruch auf das Vereinsvermögen besteht nicht.
- v. Ein Mitglied kann auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Angabe von Gründen ausgeschlossen werden.

## 4. ORGANISATION DES VEREINS

### 4.1 DIE ORGANE DER IG SIND:

- i. Die Mitgliederversammlung

- ii. Der Vorstand
- iii. Die Arbeitsgruppen, in die auch Nichtmitglieder gewählt werden können.
- iv. Die Rechnungsrevisoren

#### **4.2 DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG**

- i. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ der IG.
- ii. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jeweils in der ersten Jahreshälfte statt. Sie wird mindestens drei Wochen vorher schriftlich vom Vorstand unter Bekanntgabe der Traktanden einberufen.
- iii. Anträge zuhanden der ordentlichen Mitgliederversammlung sind jeweils bis spätestens eine Woche vorher dem Vorstand schriftlich einzureichen.
- iv. Es wird ein Protokoll geführt.
- v. Der Mitgliederversammlung sind folgende Befugnisse vorbehalten:
  - a. Wahl des Präsidiums
  - b. Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder
  - c. Wahl der Rechnungsrevisoren
  - d. Genehmigung des Jahresberichts und der Jahresrechnung (Déchargeerteilung) sowie der Protokolle
  - e. Festsetzung der Mitgliederbeiträge
  - f. Genehmigung des Budgets
  - g. Entscheid über Beschwerden
  - h. Entscheid über Statutenänderungen
  - i. Entscheid über die vom Vorstand und den Mitgliedern unterbreiteten Anträge
  - j. Entscheid über Ausschluss von Mitgliedern
- vi. Alle Mitglieder haben gleiches Stimmrecht. Beschlüsse und Wahlen erfolgen mit einfachem Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit hat der Vorsitzende den Stichentscheid.

#### **4.3 DER VORSTAND**

- i. Der Vorstand ist das geschäftsführende und vollziehende Organ der IG, er vertritt sie nach innen und aussen.
- ii. Der Vorstand umfasst höchstens 7 Mitglieder, wobei einzelne Funktionen zusammengelegt werden können: Präsidium, Vizepräsidium, Aktuariat, Kassier, Öffentlichkeitsarbeit und einem oder mehreren Beisitzern. Die Amtsdauer beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.
- iii. Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidiums selbst. Es liegt im Ermessen des Vorstands, bei Bedarf weitere Personen ohne Stimmrecht beizuziehen. Der Präsident leitet die Versammlungen. Im Verhinderungsfall amtiert der Vizepräsident oder ein anderes Vorstandsmitglied.
- iv. Der Aktuar bestellt die Administration der IG. Diese kann auch einer Person übertragen werden, die nicht Mitglied des Vorstands sein muss.

- v. Für die IG zeichnen der Präsident oder der Vizepräsident mit einem der Vorstandsmitglieder zu zweien.
- vi. Der Vorstand koordiniert die Arbeiten der einzelnen Arbeitsgruppen. Diese sind dem Vorstand direkt verantwortlich.

#### **4.4 DIE RECHNUNGSREVISOREN**

- i. Zwei Rechnungsrevisoren werden für eine Amtsdauer von zwei bzw. drei Jahren gewählt. Sie prüfen die Jahresrechnung und erstatten Bericht an den Vorstand zuhanden der Mitgliederversammlung.
- ii. Eine Wiederwahl der Revisoren ist möglich.

#### **5. FINANZEN UND MITTEL DES VEREINS**

- i. Das Geschäftsjahr beginnt jeweils am 1. Januar und endet am 31. Dezember.
- ii. Die Mitgliederbeiträge, die von der Mitgliederversammlung jährlich festgesetzt werden, müssen bis zum 30. Juni des laufenden Geschäftsjahres bezahlt werden.
- iii. Eine weitere Einnahmequelle des Vereins sind Spenden und Zuwendungen.

#### **6. HAFTUNG**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen. Die Haftung der Mitglieder ist auf den jährlichen Mitgliederbeitrag beschränkt.

#### **7. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

- i. Für die Auflösung der IG ist eine Zweidrittelmehrheit der an der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich.
- ii. Die Statuten treten mit der Annahme durch die Mitgliederversammlung in Kraft. Änderungen können nach ordentlicher Ankündigung mit einer Mehrheit von mindestens zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- iii. Beschliesst die Mitgliederversammlung die Auflösung, so entscheidet die Schlussversammlung im Sinne des Vereinszwecks über die Verwendung des Vermögens.
- iv. Sofern die Statuten nichts anderes vorsehen, gelten die Bestimmungen des Schweiz. Zivilgesetzbuches 60-79 ZGB.

*Genehmigt an der GV vom 23. April 2007*